



Antwort zur Anfrage Nr. 1878/2020 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
**Virtuelle Sitzung des Ortsbeirates-Altstadt für die Dauer der COVID-19-Pandemie
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Die GemO § 35(3) erlaubt Telefon-oder Videokonferenzen nur in „andere(n) außergewöhnliche Notsituationen“. Wann liegt eine solche Notsituation vor? Und ist eine anhaltende Pandemie mit stark steigenden Fallzahlen, die auch sonst starke Einschnitte in diversen Bereichen des öffentlichen Lebens rechtfertigt, nicht eine solche Situation?

Mit den neuen Bestimmungen des Sechsten Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2020 wurde befristet bis 31. März 2021 die Möglichkeit geschaffen, bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen es erfordern, Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen.

Das Gesetz sieht jedoch nicht vor, pauschal über eine Notsituation zu entscheiden. Voraussetzung ist das Bestehen einer besonderen Ausnahmesituation, die eine Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung erfordert. Dass es sich hierbei lediglich um eine Ausnahme handeln kann, wird auch dadurch deutlich, dass nach dem geltenden Verfahren, nach Feststellung einer Notsituation, die Kommune der Aufsichtsbehörde die konkreten Gründe für ein Abweichen von einer Präsenzsitzung darlegen und um Zustimmung zu der von ihr getroffenen Feststellung bitten muss.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen ist ein wesentliches Grundprinzip des Kommunalrechts, welcher sich aus dem Demokratieprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG bzw. Artikel 74 Abs. 1 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz ableitet. Gemeint ist damit die Sitzungsöffentlichkeit, also die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme an einer solchen Sitzung. Es bedarf besonders wichtiger Gründe zur Einschränkung dieses Grundsatzes. Dieser wird zweifellos bei Telefon- oder Videokonferenzen aber auch bei Umlaufverfahren eingeschränkt.

Aus diesem Grund muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Gesundheitsschutz der Anwesenden gewährleistet werden kann. Angesichts des hohen Infektionsrisikos ist jeweils auf die derzeit empfohlenen Vorkehrungen zur Verringerung von Ansteckungsgefahren zu achten. Sollte der Gesundheitsschutz nicht gewährleistet werden können, sind Gremiensitzungen in diesen Fällen abzusagen.

2. Welche Schritte wurden bisher eingeleitet, um den gewählten Gremien die Möglichkeit zu verschaffen, virtuell oder in Hybridsitzungen zu tagen? Bis wann will die Verwaltung den gewählten Gremien eine entsprechende Lösung zur Verfügung stellen?

Am rechtssichersten und am schnellsten umsetzbar erscheint die Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

3. Falls Hybridsitzungen aus technischen Gründen aktuell noch nicht möglich sind, wird dann zumindest die Möglichkeit rein virtueller Sitzungen mit öffentlichem Zugang geschaffen?

Vgl. Antwort zu Frage 2.

4. Falls bisher noch keine Schritte eingeleitet wurden: Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass damit massiv die Arbeit demokratisch gewählter Beratungs- und Kontrollgremien behindert wird? Falls nein, wieso nicht?

Da bisher alle Sitzungen unter Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln durchgeführt werden, ist keine Behinderung der Gremienarbeit erkennbar. Im Falle von Absagen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass sie den ehrenamtlichen Stadtrats- und Beiratsmitgliedern die gleiche Sorgfaltspflicht bzgl. des Gesundheitsschutzes schuldet wie ihren Verwaltungsangestellten und BeamtInnen, ohne ihre Arbeit zu behindern oder gar auszusetzen? Falls nein, wieso nicht?

Die Gremiensitzungen werden unter Einhaltung aller geltenden Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt.

Mainz, 4. November 2020

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister